



GEMEINDE PUCH
bei Hallein

Bezirk Tennengau



GEMEINDE PUCH
bei Hallein

angeschlagen
abgenommen
Zeichen

15.04.2024
09.06.2024
MK

A-5412 Puch bei Hallein
Halleiner Landesstraße 111

Tel +43 (0)6245/80694

Fax +43 (0)6245/77477

gemeinde@puchbeihallein.gv.at

www.puchbeihallein.gv.at

Allgemeine Bekanntmachung

über Wahllokal(e), Wahlzeit und Verbotzone(n)

Anlässlich der Europawahl am 09. Juni 2024 wird gemäß § 39 Abs. 2 der Europawahlordnung – EuWO, BGBl. Nr. 117/1996 in der geltenden Fassung, verlautbart:

1. Wahllokal(e) und dazugehörige Verbotzone(n):

Bezeichnung:	Adresse:	Verbotzone:
Wahlsprenge I	Gemeindeamt Halleiner Landesstraße 111 5412 Puch bei Hallein	nördlich: Bürgerstraße östlich: Vorplatz Gemeindeamt südlich: Grundgrenze Liegenschaft Halleiner Landesstraße 87 und Grub- bauernweg 1 westlich: östliche Grenze Parkplatz Gemeindeamt
Wahlsprenge II	Volksschule Puch Schulstraße 44 5412 Puch bei Hallein	nördlich: Schulstraße (Zufahrt zum Kindergarten und der Volksschule Puch) östlich: Gehsteig Schulstraße südlich: Grundgrenze Schulgelände westlich: Sportplatz (Trainingsplatz)
Wahlsprenge III	Volksschule St. Jakob Sankt Jakob Dorf 5 5412 Puch bei Hallein	nördlich: Grundgrenze Schulgelände östlich: Grundgrenze Schulgelände südlich: Grundgrenze Liegenschaft Sankt Jakob Dorf 7 westlich: Sankt Jakob Dorf
Wahlsprenge IV	Fachhochschule Salzburg Urstein Süd 1 5412 Puch bei Hallein	nördlich: Schlossallee östlich: Urstein Süd südlich: Grundgrenze Gelände Fach- hochschule und Studentenheim westlich: Grundgrenze Gelände Fach- hochschule und Studentenheim
Wahlsprenge V	Seniorenwohnhaus Generationenweg 1 5412 Puch bei Hallein	nördlich: Grundgrenze Gelände Seni- orenwohnhaus östlich: Generationenweg südlich: Parkweg westlich: Grundgrenze Gelände Seni- orenwohnhaus

Bei der Europawahl können Wahlkartenwählerinnen und Wahlkartenwähler ihre Stimme in jedem Wahllokal abgeben.

2. Wahlzeit von 08.00 bis 13.00 Uhr

Während der Wahlzeit ist die Stimmabgabe durchlaufend möglich. Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Feststellung der Identität kommen insbesondere in Betracht: Personalausweise, Pässe und Führerscheine, überhaupt alle amtlichen Lichtbildausweise.

Der Meldezettel ist zum Nachweis der Identität nicht geeignet.

3. Am Wahltag ist **innerhalb der Verbotzone** (Verbotzone ist das Gebäude, in dem sich ein Wahllokal befindet, ferner die in Punkt 1 als Verbotzone näher beschriebenen Flächen, wie etwa der Umkreis in Metern, Gehsteige, Verkehrsflächen usw.) folgendes **verboten**:

- a) **jede Art der Wahlwerbung**, insbesondere auch durch Ansprachen an die Wähler(innen), durch Anschlag oder Verteilen von Wahlaufrufen, Listen der Kandidatinnen und Kandidaten und dergleichen,
- b) **jede Ansammlung von Personen**, sowie
- c) **das Tragen von Waffen jeder Art** (das Verbot des Tragens von Waffen bezieht sich nicht auf jene Waffen, die am Wahltag von im Dienst befindlichen Organen des öffentlichen Sicherheitsdienstes und Justizwachbeamten nach ihren dienstlichen Vorschriften getragen werden müssen).

4. Übertretungen dieser Verbote werden von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Geldstrafe bis zu 218,00 € im Fall der Uneinbringlichkeit mit Ersatzfreiheitsstrafe bis zu zwei Wochen geahndet.

Für die Bürgermeisterin:



Michaela Klaffenböck